

AMTSBLATT

für den Landkreis Celle



56. Jahrgang

Celle, den 03.03.2026

Nr. 17

Inhalt

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

- 166 Sitzung des Finanz- und Personalausschusses am 10.03.2026
- 166 1. Änderung der Verbandssatzung des Beregnungsverbands Neu-Lutterloh
- 166 Bekanntmachung zum Zwecke der öffentlichen Zustellung
- 167 Bekanntmachung zum Zweck der öffentlichen Zustellung

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

- 167 Stadt Bergen, Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 10.03.2026
- 168 Gemeinde Hambühren, Sitzung des Gemeindeentwicklungsausschusses am 12.03.2026
- 168 Gemeinde Wathlingen, Sitzung des Rates der Gemeinde Wathlingen am 09.03.2026
- 169 Gemeinde Adelheidsdorf, Jahresabschluss 2023
- 170 Gemeinde Faßberg, Wahlbekanntmachung und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Gemeinde Faßberg am 13. September 2026
- 172 Gemeinde Faßberg, Wahlbekanntmachung und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Gemeinderatswahl am 13. September 2026
- 173 Gemeinde Eicklingen Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Sondergebiet Nahversorgungszentrum Flotwedel“
- 174 Gemeinde Eicklingen, Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre gem. § 14 Baugesetzbuch (BauGB) für den räumlichen Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Sondergebiet Nahversorgungszentrum Flotwedel“

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

- 175 Jagdgenossenschaft Jeveresen, Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Jeveresen am 14.04.2026

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Sitzung des Finanz- und Personalausschusses am 10.03.2026

Sitzungstermin: Dienstag, 10.03.2026, 14:30 Uhr

Raum, Ort: Alter Kreistagssaal, Kreisverwaltung, Speicherstraße 2, 29221 Celle

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 02.12.2025
4. Beratung der Neufassung der Richtlinie für die Aufnahme von Krediten und zur Umschuldung von Krediten des Landkreises Celle
5. 1.Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Celle über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis
6. Bericht des Landrats über wichtige Angelegenheiten
7. Mündliche Anfragen
8. Einwohnerfragestunde

Celle, 02.03.2026
Landkreis Celle

Flader
Landrat

- - -

1. Änderung der Verbandssatzung des Beregnungsverbands Neu-Lutterloh

Die Verbandsversammlung des Beregnungsverbands Neu-Lutterloh hat in ihrer Sitzung am 18.12.2025 gemäß § 6 Abs. 1 und 2 sowie § 47 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände - Wasserverbandsgesetz (WVG) - vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), folgende Änderung seiner Satzung beschlossen:

§ 1 Abs. 1 S. 1 der Satzung, welcher bisher lautete: „Der Verband führt den Namen Beregnungsverband Neu-Lutterloh.“, wird gestrichen.

Er wird ersetzt durch die Sätze: „Der Verband wurde im Jahr 1959 gegründet unter dem Namen Wasser- und Bodenverband Lutterloh. Seit 1997 führt er den Namen Beregnungsverband Neu-Lutterloh.“

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 WVG genehmigt und bekanntgemacht.

Celle, den 03.03.2026
Landkreis Celle

Der Landrat
i. A.

Sjauke Beythien
Amt für Umwelt und ländlichen Raum

- - -

Bekanntmachung zum Zwecke der öffentlichen Zustellung

Hiermit wird bekannt gegeben, dass für die Fa. Viking Verwaltungsgesellschaft GmbH, letzte bekannte Geschäftsanschrift: Taube Bunte 19 in 29308 Winsen (Aller),

aktuelle Geschäftsanschrift unbekannt,

beim Landkreis Celle
Ordnungsamt

Trift 26A
29221 Celle
Zimmer: 1.06

ein Schriftstück vom 26.02.2026, Aktenzeichen 122102.44-2026/001444, zur Einsicht und Aushändigung bereitliegt. Dieser Bescheid wird hierdurch gemäß § 10 Absatz 2 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) i. V. m. § 9 Absatz 1 Nr. 3 Hauptsatzung des Landkreises Celle öffentlich zugestellt.

Das Schreiben betrifft
- Anhörung im Rahmen eines Gewerbeuntersagungsverfahrens

Das Schriftstück gilt - sofern es nicht zwischenzeitlich vom Empfänger oder Bevollmächtigten in Empfang genommen wird - als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Celle, 26.02.2025
Landkreis Celle

Der Landrat
Im Auftrag

Hoffmann
Ordnungsamt
Allgemeine Ordnung, Gewerbe, Jagd und Waffen

- - -

Bekanntmachung zum Zweck der öffentlichen Zustellung

Hiermit wird durch den Landkreis Celle, Trift 26, 29221 Celle an

Firma MD-Verwaltungsgesellschaft mbH zuletzt wohnhaft Schulzestr.4 in 29356 Bröckel bekannt gegeben, dass für die

in der Zulassungsstelle des Landkreises Celle, Speicherstraße 2, Zimmer 24

ein Schriftstück vom 19.02.2026 mit dem Aktenzeichen 152-04-CE-MJ1967 zur Einsicht hinterlegt ist.

Das Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt. Dadurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag
Berg

- - -

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Stadt Bergen, Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 10.03.2026

Zur Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am Dienstag, 10.03.2026, um 18:00 Uhr laden wir Sie herzlich ein. Die Sitzung findet im Ratssaal des Stadthauses, Lange Straße 1, 29303 Bergen, statt.

Tagesordnung:

Gemischter Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 21.10.2025
3. Einwohnerfragestunde
4. Bericht über die aktuelle Finanzentwicklung der Stadt Bergen
5. Vorstellung Teilhaushalt 8 Stabstelle IT
6. Haushalt 2026/2027 - Aktualisierung Sachstand

7. Änderung der Realsteuerhebesatzsatzung zum 01.01.2026 - Grundsteuern A + B 4129/2025
8. Bekanntmachungen, Anfragen und Anregungen
9. Einwohnerfragestunde

Bergen, den 27.02.2026
Stadt Bergen

Claudia Dettmar-Müller
Bürgermeisterin

- - -

Gemeinde Hambühren, Sitzung des Gemeindeentwicklungsausschusses am 12.03.2026

Einladung

Sitzung des Gemeindeentwicklungsausschusses
Donnerstag, 12.03.2026, um 19:00 Uhr
Sitzungssaal, Rathaus, Versonstraße 7, 29313 Hambühren

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde zum Aufgabengebiet des Ausschusses
3. Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeindeentwicklungsausschusses vom 29.01.2026
4. Errichtung einer Fahrradstraße im Wiesenweg
hier: Antrag Nr. 25WP21-26 der Gruppe FDP/Kummerow vom 22.08.2025
5. Berichte
6. Anfragen

Interessierte Bürger sind ausdrücklich eingeladen, an der Sitzung teilzunehmen.

Nähere Informationen über Sitzungen und die Ratsarbeit im Allgemeinen finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Hambühren www.hambuehren.de im Kalender unter dem Menüpunkt "Politik".

Hambühren, den 03.03.2026
Gemeinde Hambühren

Carsten Kranz
Bürgermeister

- - -

Gemeinde Wathlingen, Sitzung des Rates der Gemeinde Wathlingen am 09.03.2026

Es findet eine Sitzung des Rates der Gemeinde Wathlingen am Montag, 09.03.2026, um 18:30 Uhr im 4 GPark Wathlingen, Kantallee 8, 29339 Wathlingen, statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit, der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 17.02.2026
3. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 08.12.2025
4. Mitteilungen und Berichte
5. Berichterstattung über den Stand der eingebrachten Anträge
6. Einwohnerfragestunde

7. 4 Generationen Park
8. Auszubildender für die Küche des 4G
9. Baufortschritt der Kita Lummerland
10. Abschluss eines Vertrages mit der Stiftung Linerhaus über die Anmietung/ Baubeteiligung an der Stiftung Linerhaus für die Errichtung eines Jugendhauses
11. Beschlussfassung über den Jahresabschluss der Gemeinde Wathlingen für das Haushaltsjahr 2023 und die Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG
12. Haushaltssatzung nebst -plan der Gemeinde Wathlingen für das Haushaltsjahr 2026
13. Übertragung der Aufgabe "Archiv" an die Samtgemeinde
14. Rechtsformwechsel 4G
15. Angebot an die Samtgemeinde eine Fläche aus dem Gewerbegebiet Triftweg für den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses anzubieten
16. Erlass einer Richtlinie über die Zulassung der Zahlung von Straßenausbaubeträgen in Form einer Rente
17. Antrag der Gruppe SPD - BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Einrichtung gemeinsamer Plakatwände/-tafeln für Parteien zur Kommunalwahl 2026 in der Gemeinde Wathlingen
18. 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 Biogasanlage Wathlingen hier: frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes
19. Anfragen der Ratsmitglieder
20. Einwohnerfragestunde

Torsten Harms
Bürgermeister

Gemeinde Adelheidsdorf, Jahresabschluss 2023

Öffentliche Bekanntmachung
Jahresabschluss 2023 der Gemeinde Adelheidsdorf

Gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG hat der Rat der Gemeinde Adelheidsdorf in seiner Sitzung am 19.02.2026 den Jahresabschluss 2023 der Gemeinde Adelheidsdorf beschlossen und gleichzeitig der Bürgermeisterin vorbehaltlos die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht, die Stellungnahme der Bürgermeisterin und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für das Haushaltsjahr 2023 liegen gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG vom

04.03.2026 bis einschließlich 12.03.2026

während der allgemeinen Öffnungszeiten am

Montag	von 08.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	von 08.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.30 Uhr
Freitag	von 08.00 bis 12.00 Uhr

im Rathaus Wathlingen, Zimmer 14, Am Schmiedeberg 1, 29339 Wathlingen, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die Gemeinde gibt Ausfertigungen des Schlussberichtes und der Stellungnahme gegen Kostenerstattung ab.

Veröffentlichung der Bilanz der Gemeinde Adelheidsdorf zum 31.12.2023			
AKTIVA		31.12.2022	31.12.2023
1.	Immaterielles Vermögen	222.411,15	208.868,55
2.	Sachvermögen	12.254.544,11	13.545.271,49
3.	Finanzvermögen	221.059,38	293.106,36

4.	Liquide Mittel	0,00	0,00
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	127.381,32	124.083,71
Bilanzsumme		12.825.395,96	14.171.330,11
PASSIVA		31.12.2022	31.12.2023
1.	Nettoposition	10.806.881,09	10.538.702,64
1.1	Basis-Reinvermögen	3.711.461,93	3.711.461,93
1.2	Rücklagen	3.289.299,42	3.550.436,59
1.3	Jahresergebnis	-265.011,03	-1.269.314,39
1.4	Sonderposten	4.071.130,77	4.546.118,51
2.	Schulden	1.924.965,63	3.470.461,13
2.1	Geldschulden	295.488,63	1.659.495,35
2.1.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	295.488,63	1.659.495,35
2.1.3	Liquiditätskredite	0,00	0,00
2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	146.867,23	277.691,56
2.4	Transferverbindlichkeiten	326.979,95	1.188,66
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	1.155.629,82	1.532.085,56
3.	Rückstellungen	52.012,62	43.279,87
4.	Passive Rechnungsabgrenzung	41.536,62	118.886,47
Bilanzsumme		12.825.395,96	14.171.330,11

Wathlingen, den 02. März 2026
Gemeinde Adelheidsdorf

Heike Behrens
Bürgermeisterin

- - -

Gemeinde Faßberg, Wahlbekanntmachung und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Gemeinde Faßberg am 13. September 2026

Der Rat der Gemeinde Faßberg hat in seiner Sitzung am 25. September 2025 gemäß § 45 b Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) den 13. September 2026 als Wahltag für die Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Gemeinde Faßberg bestimmt, so dass diese zeitgleich mit den Kommunalwahlen in Niedersachsen stattfindet. Für eine etwaige Stichwahl ist gemäß § 45 b Abs. 3 NKWG der 27. September 2026 festgelegt worden.

I. Wahltag

Die Wahl findet am 13. September 2026 in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.
Im Falle einer erforderlichen Stichwahl findet diese am 27. September 2026, ebenfalls in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.

II. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Gemäß §§ 45 a i.V.m. 7 Abs. 2 NKWG bilden Wahlgebiete, in denen bis zu 33 Abgeordnete zu wählen sind, einen Wahlbereich. Aus diesem Grund bildet die Gemeinde Faßberg einen Wahlbereich.

III. Einreichung der Wahlvorschläge

Ein Wahlvorschlag kann von einer Partei im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) oder von einer wahlberechtigten Einzelperson eingereicht werden gemäß §§ 21 und § 24 NKWG. Ein Wahlvorschlag gilt für den gesamten Wahlbereich.

IV. Inhalt und Form der Wahlvorschläge §§ 21 bis 24 NKWG, §§ 32 bis 43 Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO)

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 5a zur NKWO in der zurzeit geltenden Fassung eingereicht werden. Inhalt und Form der Wahlvorschläge müssen den Vorschriften des § 45d NKWG und der §§ 21, 32 ff. NKWO entsprechen.

V. Unterschriften für Wahlvorschläge

Gemäß 45d Abs. 3 NKWG ist ein Wahlvorschlag zu unterzeichnen

- bei einem Wahlvorschlag einer Partei von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan
- bei einem Wahlvorschlag einer Wählergruppe von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe
- bei einem Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/ eines Einzelbewerbers von der wählbaren Einzelperson

Jeder Wahlvorschlag muss außerdem von mindestens 54 Wahlberechtigten aus Faßberg persönlich und handschriftlich unterschrieben sein. Die Unterschriften der Wahlberechtigten (sog. Unterstützungsunterschriften) sind gem. § 32 Abs. 2 NKWO auf einem amtlichen Formblatt nach Anlage 6a zur NKWO zu erbringen, das auf Anforderung kostenfrei von der Gemeindegewahlleitung ausgehändigt wird.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf erst dann durch Unterschriften unterstützt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt ist (§ 32 Abs. 4 Nr. 4 NKWO). Eine wahlberechtigte Person darf für jede Direktwahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Gemeinde Faßberg hat die Wahlberechtigung jeweils zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Hat jemand für eine Direktwahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde Faßberg nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind (§ 45 d Abs. 3 NKWG).

Von der Beibringung dieser Unterstützungsunterschriften sind gemäß § 45d Abs. 4 i.V.m. § 21 Abs. 10 NKWG folgende Parteien und Wählergruppen befreit:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Bündnis 90/Die Grünen (Grüne)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Die Linke. Niedersachsen (Die Linke)
- Alternative für Deutschland (AfD)
- WählerGruppe Faßberg (WGF)
- Unabhängige Liste Faßberg (ULF)

Unterschriften sind nicht erforderlich für die bisherige Amtsinhaberin oder den bisherigen Amtsinhaber (§ 45d Abs. 4 Satz 1 NKWG).

VI. Wahlanzeige

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nr. 2 und 3 NKWG nicht erfüllen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am 15. Juni 2026 (90. Tag vor der Wahl) bei dem Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat gemäß § 22 Abs. 1 NKWG. Der Anzeige sind jeweils ein Abdruck der Satzung und des Programms sowie ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen. Der Landeswahlleiter stellt spätestens bis zum 03. Juli 2026 (72. Tag vor der Wahl) fest, welche der anzeigenden Vereinigungen für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind (§ 22 Abs. 3 NKWG).

VII. Einreichungsfrist

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters sind beim Wahlleiter der Gemeinde Faßberg, Große Horststraße 40-44, 29328 Faßberg, spätestens bis zum 20. Juli 2026, 18:00 Uhr einzureichen gemäß §§ 45a i.V.m. 21 Abs. 2 NKWG.

Hierbei handelt es um eine Ausschlussfrist. Ein verspätet eingegangener Wahlvorschlag ist ungültig und wird nicht zugelassen.

Ich empfehle, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit des Wahlvorschlags berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Faßberg, den 02.03.2026

Jörn-Ulrich Golek
Gemeindegewahlleiter

- - -

Gemeinde Faßberg, Wahlbekanntmachung und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Gemeinderatswahl am 13. September 2026

Mit der Verordnung über den Wahltag für die kommunalen allgemeinen Neuwahlen 2026 hat die niedersächsische Landesregierung den Wahltag für die Wahlen der Abgeordneten der kommunalen Vertretungen auf den 13. September 2026 festgelegt.

Für die an diesem Tag stattfindenden Wahlen des Gemeinderates der Gemeinde Faßberg gibt die Gemeindewahlleitung der Gemeinde Faßberg hiermit gemäß § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) folgendes bekannt:

I. Wahl zum Rat der Gemeinde Faßberg

Im Wahlgebiet der Gemeinde Faßberg sind 16 Ratsmitglieder in den Rat der Gemeinde zu wählen gemäß §§ 46 und 177 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG).

II. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Gemäß § 7 Abs. 2 NKWG bilden Wahlgebiete, in denen bis zu 33 Abgeordnete zu wählen sind, einen Wahlbereich. Aus diesem Grund bildet die Gemeinde Faßberg einen Wahlbereich.

III. Einreichung der Wahlvorschläge

Ein Wahlvorschlag kann von einer Partei im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) oder von einer wahlberechtigten Einzelperson eingereicht werden gemäß §§ 21 und 24 NKWG. Ein Wahlvorschlag gilt für den gesamten Wahlbereich.

IV. Höchstzahl der Bewerber/Bewerberinnen

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf nach § 21 Abs. 4 NKWG für die Gemeinde Faßberg um 5 höher liegen, als die Zahl der zu wählenden Vertreter. Die Höchstzahl der auf dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber beträgt somit 21. Die Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers, einer Einzelbewerberin (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen des Bewerbers/der Bewerberin enthalten.

V. Inhalt und Form der Wahlvorschläge §§ 21 bis 24 NKWG, §§ 32 bis 43 Niedersächsische Kommunalwahlordnung(NKWO)

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 5 zur NKWO eingereicht werden. Der Wahlvorschlag muss enthalten:

- a. Familienname, Vorname, Beruf, Geburtstag, Geburtsort, die Wohnanschrift eines jeden Bewerbers einer jeden Bewerberin,
- b. bei Wahlvorschlägen einer Partei den Namen, den sie im Land führt, und wenn sie eine Kurzbezeichnung führt, auch diese,
- c. bei Wahlvorschlägen einer Wählergruppe ein Kennwort der Wählergruppe und wenn sie eine Kurzbezeichnung führt auch diese. Das Kennwort oder die Kurzbezeichnung einer Wählergruppe darf nicht den Namen oder die Kurzbezeichnung einer Partei enthalten. Aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt. Reicht eine Wählergruppe Wahlvorschläge in mehreren Wahlbereichen des Wahlgebiets ein, so muss das Kennwort in allen Wahlvorschlägen übereinstimmen.

Auf die besonderen Vorschriften über den Inhalt und die Form der Wahlvorschläge und über die Verbindung von Wahlvorschlägen in den §§ 21 ff. NKWG und §§ 32 ff. NKWO in der zzt. geltenden Fassung weise ich ausdrücklich hin.

VI. Unterstützungsunterschriften

Die Wahlvorschläge für die Gemeindewahl in einer Gemeinde mit 2.001 bis 20.000 Einwohnern sind von mindestens 20 Wahlberechtigten des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen (§ 21 Abs. 9 Satz 2 NKWG).

Die Unterschriften sind gem. § 32 Abs. 2 NKWO auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 zur NKWO zu erbringen. Die Formblätter werden auf Anforderung beim Gemeindewahlleiter der Gemeinde Faßberg kostenfrei herausgegeben. Auf dem Formblatt ist der Name der unterzeichnenden Partei oder das Kennwort der Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, oder der Name des/der einreichenden Einzelbewerber/Einzelbewerberin anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben ferner zu bestätigen, dass der Bewerber/die Bewerberinnen bereits nach § 24 Abs. 1 NKWG aufgestellt worden sind. Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen, Neben der Unterschrift sind Familien-

name, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift des Unterzeichners/der Unterzeichnerin anzugeben. Für jeden Unterzeichner/jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt nach Anlage 6 oder gesondert nach dem Muster der Anlage 7 NKWO eine Bescheinigung der Gemeinde beizufügen, dass er/sie in dem Wahlbereich wahlberechtigt ist.

Ein Wahlberechtigter/eine Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag für die Gemeindewahl unterzeichnen. Hat jemand mehr als einen Wahlvorschlag für die Gemeindewahl unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf dem 2. Wahlvorschlag ungültig. Für Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen Unterschriften erst nach Aufstellung der Bewerber/Bewerberinnen gesammelt werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Auf § 31 NKWO weise ich hin.

Von der Verpflichtung, Unterschriften für ihre Wahlvorschläge beizubringen, sind nach Maßgabe des § 21 Abs. 10 NKWG folgende Parteien und Wählergruppen und Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerber befreit:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Bündnis 90/Die Grünen (Grüne)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Die Linke. Niedersachsen (Die Linke)
- Alternative für Deutschland (AfD)
- WählerGruppe Faßberg (WGF)
- Unabhängige Liste Faßberg (ULF)

VII. Wahlanzeige

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nr. 2 und 3 NKWG nicht erfüllen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am 15. Juni 2026 (90. Tag vor der Wahl) bei dem Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieneigenschaft festgestellt hat gemäß § 22 Abs. 1 NKWG. Der Anzeige sind jeweils ein Abdruck der Satzung und des Programms sowie ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen. Der Landeswahlleiter stellt spätestens bis zum 03. Juli 2026 (72. Tag vor der Wahl) fest, welche der anzeigenden Vereinigungen für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind (§ 22 Abs. 3 NKWG).

VIII. Einreichungsfrist

Die Wahlvorschläge für die Gemeindewahl sind beim Wahlleiter der Gemeinde Faßberg, Große Horststraße 40-44, 29328 Faßberg, spätestens bis zum 20. Juli 2026, 18:00 Uhr einzureichen. Hierbei handelt es um eine Ausschlussfrist. Ein verspätet eingegangener Wahlvorschlag ist ungültig und wird nicht zugelassen.

Ich empfehle, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit des Wahlvorschlags berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Faßberg, den 02.03.2026

Jörn-Ulrich Golek
Gemeindewahlleiter

- - -

Gemeinde Eicklingen Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Sondergebiet Nahversorgungszentrum Flotwedel“

Gemeinde Eicklingen
Der Bürgermeister

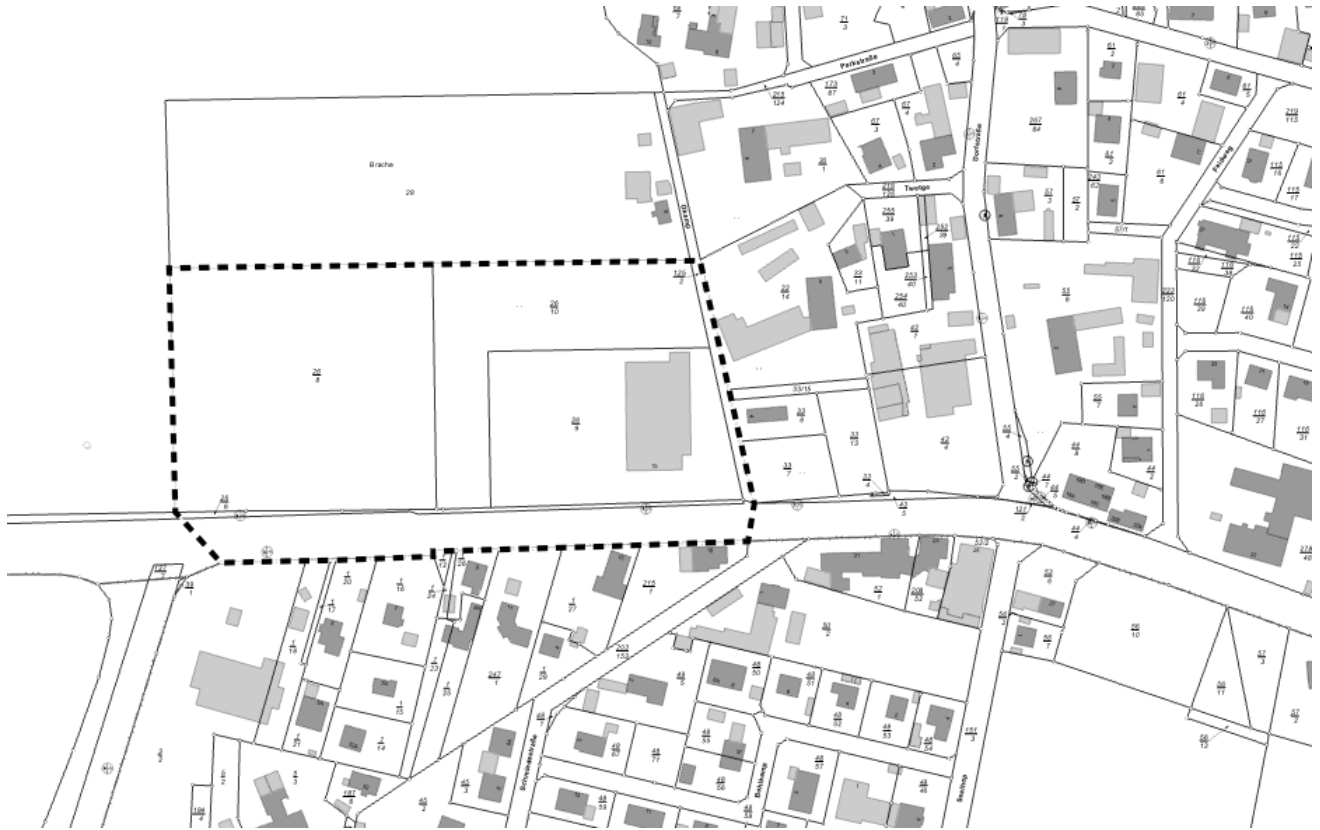
Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Eicklingen hat in seiner Sitzung am 02.03.2026 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Sondergebiet Nahversorgungszentrum Flotwedel“ beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht.

Die Änderung des Bebauungsplanes ist erforderlich, da sich die städtebaulichen Zielvorstellungen bzgl. der Entwicklung des Einzelhandels in der Gemeinde Eicklingen geändert haben. Im Rahmen der weiteren Entwicklung des Einzelhandels in der Gemeinde Eicklingen müssen die Ziele der Raumordnung sichergestellt werden.

Der Geltungsbereich ist im abgedruckten Lageplan durch eine schwarze Linie umrandet.



© GeoBasis-DE/LGLN (2026)

Wienhausen, den 02.03.2026
Gemeinde Eicklingen

Jörn Schepelmann
Bürgermeister

Gemeinde Eicklingen, Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre gem. § 14 Baugesetzbuch (BauGB) für den räumlichen Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Sondergebiet Nahversorgungszentrum Flotwedel“

Gemeinde Eicklingen
Der Bürgermeister

Satzung

Der Rat der Gemeinde Eicklingen hat in seiner Sitzung vom 02.03.2026 den Erlass einer Veränderungssperre gem. § 14 Baugesetzbuch (BauGB) für den räumlichen Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Sondergebiet Nahversorgungszentrum Flotwedel“ beschlossen.

§ 1

(1) Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in dem anliegenden Plan durch eine schwarz gestrichelte Linie gekennzeichnet. Der Plan ist Bestandteil der Veränderungssperre.

(2) Zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich dürfen

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(3) Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

(4) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 2

Diese Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Sondergebiet Nahversorgungszentrum Flotwedel“ rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

Hinweise:

Gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB wird auf folgende Bestimmung hingewiesen: Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Eicklingen beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB). Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 4 i. V. m. § 18 Abs. 3 Satz 1 BauGB zum Erlöschen des Entschädigungsanspruchs wird hingewiesen.

Die Satzung über die Veränderungssperre wird zu den Öffnungszeiten der Verwaltung (Dienstag von 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr, Montag, Mittwoch bis Freitag mit Terminvergabe) im Rathaus der Samtgemeinde Flotwedel, Am Alten Bahnhof 3, 29342 Wienhausen zu jedermann Einsicht bereitgehalten und ist darüber hinaus online unter <https://www.flotwedel.de/rathaus-politik/aktuelles/bekanntmachungen/amtliche-bekanntmachungen/gemeinde-eicklingen/> ersichtlich.

Eicklingen, den 02.03.2026

Jörn Schepelmann
Bürgermeister



C. BEKANTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

Jagdgenossenschaft Jevern, Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Jevern am 14.04.2026

Jagdgenossenschaft Jevern

Jevern, 02.03.2026

Einladung

zur

Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Jevern
an alle Eigentümer des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Jevern

Amtsblatt für den Landkreis Celle Nr. 17 vom 03.03.2026

am Dienstag, den 14. April 2026, um 19.30 Uhr im Hirtenhaus Jeversen
Schwarmstedter Straße 27, 29323 Wietze OT Jeversen

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit sowie Genehmigung der Tagesordnung.
2. Ehrung und Gedenken verstorbener Mitglieder
3. Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
4. Jahresbericht des Vorsitzenden
5. Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung des Jagdnutzungsertrages für das Jagdjahr 2026/2027
6. Kassenbericht
7. Bericht der Kassenprüfer
8. Entlastung des Vorstandes
9. Bericht des Jagdpächters
10. Mitteilungen
11. Anfragen

Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich bis zum 31.03.2026 an den Vorsitzenden zu richten. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Mitglieder kann beschlossen werden.

Bekanntmachung des Vorstandes.

Jagdgenossen, die nicht die Überweisung ihres Anteils auf ihr Konto beantragt haben, können das am 30.04.2026 nach Absprache, beim Vorsitzenden abholen. (Tel.0176/520 809 16).

Der Jagdvorstand

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN